

Bestätigung über Zuwendung

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: *Sachzuwendung*

Name und Anschrift des/der Zuwendenden:

.....

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung

XXXEUR
/...../.....XXX

Bezeichnung der Sachzuwendung, Alter, Zustand, Kaufpreis:

.....

Nichtzutreffendes streichen:

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Der Bund Deutscher PfadfinderInnen e.V., Landesverband Hessen ist vom Finanzamt **Frankfurt III**, Steuernummer **45 250 8872 6 – K28** laut Freistellungsbescheid vom **03.03.2004** wegen Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge (Abschnitt A, Nr. (n)2 der Anlage zu § 48 Abs.2 EstDV) als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienend anerkannt und nach § 5 Abs.1 Nr.9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

| Frankfurt am Main,

Theodor Hoffmann, Landesgeschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet

werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).